

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/113) vom 16.06.2025

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
 - Auftragsvergaben
 - Förderungen
2. Anträge zur Einführung einer Verpackungssteuer
 Antrag ÖDP-Stadtratsfraktion vom 18.07.2023
 - Sachstandsbericht
3. Bauhof, Straßenreinigung
 Kleine Kehrmaschine, Ersatzbeschaffung
 - Projektgenehmigung
4. Bauhof, Straßenreinigung
 Große Kehrmaschine, Ersatzbeschaffung
 - Projektgenehmigung
5. Bauhof, Straßenunterhalt und Winterdienst
 LKW (Abrollkipper) mit Winterdienstausstattung, Ersatzbeschaffung
 - Projektgenehmigung
6. Stadtgärtnerei, Unterhalt
 Geräteträger mit Zubehör zur Grünpflege, Neuanschaffung
 - Projektgenehmigung
7. Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben
 Auftragsvergabe
 Anwesend: 12

21	30.05.2025	65	NF 2 Neubau Feuerwache 2	Tiefbauarbeiten, Rohrleitungen, Ver- und Entsorgung	Firma Kuchler GmbH Tiefbau, 85368 Moos- burg a.d. Isar	209.943,70
----	------------	----	-----------------------------	---	--	------------

TOP 1 Bekanntgaben
 Förderungen
 Anwesend: 13



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/113) vom 16.06.2025

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass sich der Erste Vorsitzende des Fördervereins Freisinger Raum der Begegnung e.V., Herr Dr. Andreas Malecki, beim Finanz- und Verwaltungsausschuss für die erteilte Förderung für den „Freisinger Raum der Begegnung“ (im Haus der Vereine) sehr herzlich bedankt.

TOP 2 Anträge zur Einführung einer Verpackungssteuer
Antrag ÖDP-Stadtratsfraktion vom 18.07.2023
 - Sachstandsbericht
 Anwesend: 13

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Sachstand Verpackungssteuer

Aufgrund diverser eingegangener Anfragen (u.a. Greenpeace, Agenda 21) und Anträge (u.a. ÖDP, SPD) hat sich die Stadtverwaltung in den letzten Monaten mit der Thematik Verpackungssteuer nach dem Vorbild von Tübingen auseinandergesetzt.

Grundlegendes:

Bei der kommunalen Verpackungssteuer handelt es sich um eine lokale Verbrauchssteuer, die auf bestimmte Einwegverpackungen erhoben wird, welche typischerweise beim Verkauf von Speisen und Getränken für den sofortigen Verzehr oder zum Mitnehmen anfallen. Dies umfasst beispielsweise Kaffeebecher, Essensboxen oder Einwegbesteck. Die primären Ziele einer solchen Steuer sind vielfältig: Im Vordergrund steht die Reduzierung des Verpackungsmülls im öffentlichen Raum und die damit einhergehende Ressourcenschonung. Darüber hinaus soll ein finanzieller Anreiz zur verstärkten Nutzung von Mehrwegsystemen geschaffen werden. Nicht zuletzt kann die Steuer auch zur Generierung von Einnahmen für den kommunalen Haushalt dienen, beispielsweise zur Deckung der gestiegenen Reinigungskosten.

Beispiel Tübingen:

Die Tübinger Verpackungssteuer sieht folgende Steuersätze vor:

- 0,50 Euro für Einwegverpackungen (z.B. Kaffeebecher, Pizzakartons) und Einweggeschirr (z.B. Pommesschalen, Salatteller).
- 0,20 Euro für Einwegbesteck (pro Set oder Einzelteil) und andere Hilfsmittel wie Trinkhalme oder Eislöffel

Steuerpflichtig sind die Verkaufsstellen, also beispielsweise Gastronomiebetriebe, Imbisse, Bäckereien, Metzgereien oder Cafés, die die besteuerten Einwegartikel an Endverbraucher ausgeben. Den Betrieben ist es freigestellt, ob sie die Steuer an ihre Kunden weitergeben oder selbst tragen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/113) vom 16.06.2025

Flankierend zur Einführung der Steuer hat die Stadt Tübingen ein Förderprogramm zur Einführung von Mehrwegsystemen aufgelegt. Lokale Unternehmen konnten sich beispielsweise die Hälfte der Kosten für die Umstellung ihres Betriebs auf Mehrweglösungen bis zu einem Maximalbetrag von 500 Euro erstatten lassen. Für die Anschaffung gewerblicher Spülmaschinen betrug der Zuschuss bis zu 1.000 Euro. Seit Januar 2023 gilt darüber hinaus eine bundesweite Mehrwegpflicht für Gastronomie-Betriebe.

Während die Stadt Tübingen die Einführung der Verpackungssteuer als Erfolg wertet (u.a. <https://kommunal.de/Tuebingen-Verpackungssteuer-rechtens-Erfahrungen> und <https://www.derneuekaemmerer.de/steuern/kreislaufwirtschaft/verpackungssteuer-als-erfolg-20977>) gibt es hierzu auch kritische Stimmen (u.a. <https://www.ihk.de/stuttgart/branchen/tourismus/aktuelles/die-kommunale-verpackungssteuer-6534410>). Zumindest Finanziell kann die Steuer als Erfolg in Tübingen angesehen werden, entstehen hierdurch doch jährliche zusätzliche Einnahmen in Höhe von ca. 800.000 €.

Bisheriges Vorgehen:

Die bisher eingegangenen Anfragen wurden zu Beginn zurückgestellt, bis eine höchst-richterliche Klärung des Sachverhalts vorlag. Nach Abschluss des Rechtsstreits im Januar 2025 wurde daraufhin mit der Auseinandersetzung der Thematik begonnen.

Im Rahmen dieser Auseinandersetzung fand ein Austausch mit anderen Kommunen und dem bayerischen Städtetag statt. Darüber hinaus wurde an einer Online-Informationsveranstaltung der Stadt Tübingen mit rund 500 weiteren Kommunen teilgenommen, an der die Verpackungssteuer in Tübingen vorgestellt wurde. Besonders betont wurde hierbei durch die verantwortliche Projektleiterin der Stadt Tübingen die Notwendigkeit eines entsprechenden zeitlichen Vorlaufs, da eine starke Öffentlichkeitsarbeit für Verständnis und Kooperation bei den örtlichen Wirtschaftsteilnehmern als unerlässlich angesehen wird. Auf Ebene der Referatsleiter wurde das Thema kurz diskutiert und anschließend folgendes weiteres Vorgehen angedacht:

- Aufbereitung der Thematik für den FVA zur grundsätzlichen Klärung, ob die Politik mehrheitlich eine Verpackungssteuer befürwortet
- Hierzu Einholung von fachlichen Stellungnahmen der Verwaltung insbesondere zu den Themen Auswirkungen auf die örtliche Wirtschaft, derzeitiges Abfallaufkommen und Kosten der Entsorgung

Weitere Schritte wie z.B. eine Beteiligung der externen Betroffenen (u.a. Einzelhändler, Aktive City Freising e.V.) sollte erst nach einer grundsätzlichen Behandlung im FVA erfolgen (dies aber auf jeden Fall, da eine vernünftige Einführung nur in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen gelingen kann). Auch die konkrete Bemessung des erforderlichen Personals und Software sollte erst zu diesem Zeitpunkt ermittelt werden.

Auf Basis der bisherigen Recherchen werden folgende Argumente für bzw. gegen eine Verpackungssteuer gesehen:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/113) vom 16.06.2025

Pro	Contra
Reduktion von Verpackungsmüll	Hoher bürokratischer Aufwand
Finanzielle Entlastung/Einnahmequelle für Kommunen	Finanzielle Mehrbelastung (Betriebe, Konsumenten)
Lenkungswirkung (Anreiz für Mehrweg)	Zweifel an Wirksamkeit zur Müllreduktion
Stärkung kommunaler Handlungs-fähigkeit	Gefahr eines „Flickenteppichs“/ Wettbewerbsverzerrung
	Mögliche Doppelbelastung (z.B. durch EWKFondsG)
	Negative Auswirkungen auf Nachfrage/ Tourismus

Rechtliche Würdigung:

Nach Abschluss des Rechtsstreits zur Tübinger Verpackungssteuer steht nun fest, dass Kommunen auf Grundlage ihrer Steuerhoheit grundsätzlich berechtigt sind, eine örtliche Verbrauchssteuer wie die Verpackungssteuer zu erheben, sofern diese einen hinreichenden örtlichen Bezug aufweist und nicht in den Bereich der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchssteuern fällt. Die Gesetzgebungskompetenz für das Kommunalabgabenrecht liegt jedoch bei den Ländern. Der Freistaat Bayern kann daher durch einfaches Gesetz die Erhebung bestimmter kommunaler Steuern einschränken oder verbieten, sofern dies nicht gegen höherrangiges Recht – insbesondere die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) – verstößt. Gemäß der Ankündigung der Staatsregierung vom 13.05.2025 beabsichtigt der Freistaat Bayern kommunale Verpackungssteuern zu verbieten.

Ein generelles Verbot der Verpackungssteuer stellt einen Eingriff in die gemeindliche Finanzhoheit dar, die Teil der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung ist. Allerdings ist diese Hoheit nicht schrankenlos. Der Landesgesetzgeber kann die kommunale Steuererhebung durch Gesetz beschränken oder ausschließen, sofern dies verhältnismäßig begründet wird.

Die Staatsregierung begründet das Verbot nach bisher bekannten Stellungnahmen und Presseerklärungen mit dem Ziel, die Wirtschaft und Bürger vor zusätzlichen Belastungen und Bürokratie zu schützen, Wettbewerbsverzerrungen zwischen Kommunen zu vermeiden und die Gastronomiebranche zu entlasten.

Sowohl der Deutsche Städtetag als auch der bayerische Städtetag und andere kommunale Spitzenverbände haben sich bislang kritisch zu landesweiten Verboten kommunaler Steuern geäußert und betonen die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung und der eigenständigen Haushaltswirtschaft. Auch im bayerischen Landtag gibt es politische Kritik an dem geplanten Verbot, da hier von einem unnötigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung ausgegangen wird.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/113) vom 16.06.2025

Der Freistaat Bayern hat bislang kein gesetzliches Verbot der kommunalen Verpackungssteuer im Kommunalabgabengesetz (KAG) beschlossen. Allerdings hat der Bayerische Ministerrat am 13. Mai 2025 einen entsprechenden Beschluss gefasst und angekündigt, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des KAG vorzulegen, um kommunale Verpackungssteuern ausdrücklich zu verbieten. Das Gesetzgebungsverfahren ist damit eingeleitet, aber die Änderung ist Stand Juni 2025 noch nicht in Kraft getreten.

Nach aktueller Rechtslage wäre das Vorhaben der Staatsregierung, die Einführung einer Verpackungssteuer auf Landesebene zu untersagen, wohl grundsätzlich rechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 27. November 2024 – 1 BvR 1726/23 die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit einer solchen Steuer bejaht, die letztendliche Entscheidung über die Zulässigkeit liegt aber wiederum beim jeweiligen Landesgesetzgeber. Solange das Landesgesetz nicht unverhältnismäßig in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie eingreift, wäre ein entsprechendes Verbot daher rechtlich durchaus möglich.

Da derzeit davon auszugehen ist, dass der Freistaat Bayern das Kommunalabgabengesetz mit einem entsprechenden Verbotstatbestand zur Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer versehen wird, wäre gegen die Einführung eines solchen Verbotes die Erhebung einer Popularklage nach Art. 98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG statthaft. Eine Popularklage in Bayern kann erst dann erhoben werden, wenn die anzugreifende Rechtsvorschrift bereits als Gesetz erlassen und in Kraft gesetzt wurde. Die Hürden für eine erfolgreiche Popularklage sind jedoch hoch, zumal der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum hat, solange die Substanz der kommunalen Selbstverwaltung nicht ausgehöhlt wird. Daher sind die Erfolgsaussichten einer entsprechenden Klage als gering zu bewerten.

Fazit:

Aufgrund der Ankündigung der Staatsregierung vom 13.05.2025 mit dem Inhalt eine Verpackungssteuer in Bayern abzulehnen und ein entsprechendes Verbot in das Kommunalabgabengesetz aufzunehmen, würde die Stadtverwaltung weitere vorbereitende Maßnahmen zur Einführung einer Verpackungssteuer derzeit sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit als auch als verwaltungsökonomischen Gründen auf Eis legen. Eine Verpackungssteuer könnte derzeit nur mit Genehmigung der Rechtsaufsicht und Zustimmung des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration eingeführt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Genehmigung vor In Kraft treten des Verbots erteilt wird und sollte dies doch der Fall sein, würde die Rechtsänderung zur Unwirksamkeit der Satzung führen. Die Stadt müsste somit den Rechtsweg beschreiten und gegen die Rechtsänderung vorgehen, um eine wirksame Verpackungssteuer einzuführen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/113) vom 16.06.2025

Die Stadtverwaltung empfiehlt hiervon derzeit Abstand zu nehmen und sich die Ressourcen für einen Rechtsstreit zu sparen und stattdessen über die Kommunalen Spitzenverbände Druck auf die Staatsregierung auszuüben, von einem Verbot Abstand zu nehmen und Eingriffe in die Kommunale Finanzhoheit auf diese Art und Weise zu unterlassen. Nach einem Verbot der Übernachtungssteuer 2023 ist dies bereits der zweite Eingriff innerhalb weniger Jahre.

Die Anfrage der SPD 20.05.2025 und der Antrag der ÖDP Fraktion vom 18.07.2023 werden durch diesen Bericht als geschäftsordnungsmäßig erledigt betrachtet.

Freising, den 06.06.2025

Hutter
Referatsleitung Finanzen

Altmann
Stadtjurist

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 3 Bauhof, Straßenreinigung
Kleine Kehrmaschine, Ersatzbeschaffung
 - Projektgenehmigung
 Anwesend: 13

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Die vorhandene kleine Kehrmaschine FS-BH 111, Typ: Bucher City Cat, Baujahr 2013, eingesetzt in der Straßenreinigung weist gebrauchts- und altersbedingt erhebliche Mängel auf:

Motor- und Turbinenleistung ist aufgrund der Betriebsstunden (> 10.000) deutlich reduziert. Die maximale Betriebsstundenzahl bei einer Kehrmaschine liegt bei ca. 10.000 - 11.000 Betriebsstunden.

Der Fahrzeugrahmen und die Fahrerkabine weisen erheblich Rostschäden auf.

Eine Instandsetzung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll. Das Fahrzeug fällt in der Straßenreinigung regelmäßig wegen Instandsetzungsarbeiten aus. Die Bauhofleitung empfiehlt, die Kehrmaschine zu ersetzen.

Die Kosten werden auf ca. 250.000 EUR (brutto) geschätzt.

Beschluss Nr. 336/113a

Anwesend: 13

Für: 13

Gegen: 0

den Antrag:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2025/FVA/113) vom 16.06.2025

TOP 7 Berichte und Anfragen

Anwesend: 13

Es liegen keine Berichte und Anfragen vor.